

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1097/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht in ihrem ePaper am 09.10.2025 einen Artikel, in welchem über einen Strafprozess berichtet wird. Der Angeklagte soll u. a. seine damalige Ehefrau mehrfach vergewaltigt haben.

Die Redaktion schildert drei mutmaßliche Fälle aus dem Jahr 2020 ausführlicher, in welchen der Mann laut Staatsanwaltschaft seine heutige Ex-Frau zum Geschlechtsverkehr gezwungen haben solle.

Die Redaktion nennt den Ort, in welchem das Paar lebte, das heutige Alter des Angeklagten und des Opfers sowie verschiedene Daten über das Paar, darunter das Jahr des Kennenlernens, der Hochzeit, der Geburt des ersten von mehreren Kindern, des Auszugs des Mannes aus dem Haus und der Scheidung. Ferner erwähnt sie, dass und um wie viele Stunden die Frau aufgrund der nervlichen Belastung ihre Arbeitszeit reduziert hat.

II. Die Beschwerdeführung sieht die Ziffern 1, 2, 8, 12 und 13 des Pressekodex als verletzt an.

***Anmerkung:** Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex (persönliche Details, insbesondere im Abschnitt „Kennengelernt hat sich das Paar bereits im Jahr 1999, ... seit 2023 sei man geschieden.“ sowie detailreiche Schilderung der mutmaßlichen Taten).*

Mit Blick auf den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 kritisiert die Beschwerdeführerin, dass der Artikel zu viele persönliche Details (Ortsteil, Alter, Familienverhältnis) enthalte und die Beteiligten darüber leicht identifizierbar seien – zumal es sich um ein kleines Dorf handle. Außerdem werde die Intimsphäre des mutmaßlichen Opfers missachtet.

Anmerkung: Die im Artikel genannte Gemeinde hat etwas unter 8.800 Einwohner (Stand 2025).

III. Nach Auffassung der Rechtsabteilung der Beschwerdegegnerin wahrt die Berichterstattung den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 und der einschlägigen Richtlinien. Ihr Ausgangspunkt sei das anerkannte öffentliche Interesse an der Information über Straftaten und Gerichtsverfahren.

Zusammengefasst trägt die Beschwerdegegnerin vor:

1. Die Betroffenen seien nicht identifizierbar. Es würden weder Namen noch Fotos oder exakte Adressen, der konkrete Ortsteil oder sonstige Angaben zu Arbeitsstätten, Vereinen oder sonstigen Merkmalen, welche die Beteiligten für einen durchschnittlichen Leserkreis erkennbar machen könnten, genannt. Eine etwaige Erkennbarkeit für das engste soziale Umfeld, das den Sachverhalt ohnehin kenne, begründe presseethisch noch keine unwirksame Anonymisierung im Sinne von Ziffer 8.

2. Die Passage zur Kennlerndauer, Eheschließung, Trennung und Scheidung sei knapp gehalten und bestehe aus Jahreszahlen ohne Daten, Orte oder individualisierende Details. Sie diene „der sachlichen Kontextualisierung eines besonders sensiblen Vorwurfs, nämlich mutmaßlicher Sexualdelikte in der Ehe, sowie der Einordnung von Verteidigeräußerungen, die auf die vermeintliche ‚sexuelle Praxis‘ über die Jahre abstellen“. Die „zeitliche Rahmung“ sei für die prozessualen Konstellation relevant. Eine Preisgabe der Intimsphäre, die die Betroffene erkennbar mache, liege nicht vor.

3. Der Artikel referiere eng die Anklageschrift und kennzeichne dies deutlich („laut Anklageschrift“) und beschränke sich auf das zur Unterrichtung der Öffentlichkeit notwendige Maß. Die Benennung des ungefähren Zeitraums, der räumlichen Zuordnung innerhalb des Hauses und der Hinweis auf Verletzungen diene „der Beschreibung des strafrechtlichen Gewichts und damit der sachlichen Einordnung des Prozessgegenstands“. Die Beschwerdegegnerin verweist erneut auf die aus ihrer Sicht identitätswahrende Darstellung der Betroffenen.

4. Abschließend betont die Beschwerdegegnerin noch einmal, dass die Berichterstattung nicht identifizierend sei. Der Opferschutz werde gewahrt. Dessen Identität bleibe verdeckt. Die Darstellung vermeide intime Details, die über die zur Einordnung erforderlichen Informationen hinausgingen. Kinder und sonstige Angehörige seien nicht identifizierbar. Der private Wohnsitz werde nicht offenbart. Die Erwähnung der Räumlichkeiten diene ausschließlich der Beschreibung des Verfahrensgegenstands und enthielten keine individualisierenden Ortsangaben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt den Persönlichkeitsschutz des Opfers nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Aufgrund der Daten im Beitrag ist die Frau für ihr soziales Umfeld – insbesondere in dem eher kleineren Ort – identifizierbar. Bei der Interessenabwägung überwiegen deutlich die

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

schutzwürdigen Interessen des Opfers. Wie sich aus Richtlinie 8.2 ergibt, ist die Identität des Opfers besonders zu schützen, d. h. die Anonymisierung muss effektiv sein. Entgegen dem Vortrag der Beschwerdegegnerin ist es auch eher unwahrscheinlich, dass das (gesamte) örtliche Umfeld zuvor Kenntnis von den Vorwürfen an sich hatte, geschweige denn, wo und wie genau sich die einzelnen mutmaßlichen Vergewaltigungen ereigneten. An diesen Details ist auch kein berechtigtes Informationsinteresse erkennbar. Vielmehr greifen die Schilderungen tief in den Intimbereich des Opfers ein. Vergleichbares gilt für die Information, um wieviel Stunden die Frau ihre Arbeitszeit aufgrund der Belastungen reduziert hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen, 1 Ja-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 - Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>